

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 7.

München, den 6. Februar 1884.

---

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 5. Februar 1884, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend. — Hofdienst-Nachricht.  
— Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationsen.

---

Nr. 1,440.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend.

#### Königliches Staatsministerium des Innern.

In Gemäßheit Beschlusses des Bundesrathes vom 17. Januar l. Js. wird mit Bezug auf §. 2 der Ministerialbekanntmachung vom 2. Januar 1882 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 29) die Durchfuhr von frischem Kalbfleisch aus Tirol auf der Eisenbahn von Ruffstein über Rosenheim nach Salzburg, ausnahmsweise für völlig seuchenfreie Zeiten unter folgenden Bedingungen gestattet:

- a) Die Durchfuhr darf nur in der Richtung von Ruffstein nach Salzburg und nicht umgekehrt von Salzburg nach Ruffstein erfolgen.